

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Versicherungs-ABC: A

Die wichtigsten und gebräuchlichsten Begriffe und Definitionen

Fachausdrücke, Begriffe, Definitionen aus dem Versicherungswesen ausführlich und verständlich erklärt.

- Abfindungserklärung

Bei der Abfindungserklärung handelt es sich um eine Art "Entschädigungsquittung", die der Versicherungsnehmer zur Enderledigung eines Schadens erhält und die von ihm zu bestätigen ist.

Mit Unterzeichnung dieses Formulars verzichtet er auf weitere gegenwärtige oder künftige Ansprüche und erklärt damit, hinsichtlich aller weiteren Ansprüche abgefunden zu sein.

Daher ist bei Abfindungserklärungen Vorsicht geboten, da spätere Leistungsansprüche damit als erloschen erklärt werden könnten. Der Versicherer hat auf derartige Erklärungen keinen Rechtsanspruch!

- Abfindungsgrenzen

Abfindungsgrenzen sind im > Betriebspensionengesetz geregelt. Grundsätzlich ist in der > betrieblichen Altersvorsorge die Leistung einer lebenslangen Pension für den Arbeitnehmer als finanzielle Absicherung im Alter vorgesehen.

Eine einmalige Kapitalabfindung muss unter einer bestimmten Geringfügigkeitsgrenze liegen und ist nur bei Pensionierung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglich.

- Ablauf

Versicherungsverträge werden normalerweise für einen längeren Zeitraum abgeschlossen (3 Jahre im Konsumentenbereich, 10 Jahre im Firmenbereich). Der Ablauf ist das Ende dieses Zeitraumes.

Wird der Vertrag zum Ablauf unter Einhaltung bestimmter Fristen nicht gekündigt, verlängert sich der Vertrag von Jahr zu Jahr (außer es handelt sich um einen befristeten Vertrag).

Allerdings muss der Versicherer gemäß Konsumentenschutzgesetz Verbraucher 6 Monate vor Ablauf auf die stillschweigende Verlängerung des Vertrages hinweisen, sonst kann der Verbraucher die Kündigung aussprechen, solange er die Folgeprämie noch nicht bezahlt hat.

- Ablebensversicherung (Risikoversicherung)

Bei dieser Art der > Lebensversicherung wird die vereinbarte Versicherungssumme im Todesfall der versicherten Person fällig. (keine Kapitalbildung für den Erlebensfall).

Ablebensversicherungen werden hauptsächlich als finanzielle Vorsorge für Hinterbliebene oder zur Absicherung von Finanzierungen abgeschlossen. Am Markt werden Versicherungen mit gleichbleibendem oder jährlich fallendem Todesfallschutz (> Kreditrestschuldversicherung) angeboten, oder aber als > "verbundene Lebensversicherung", in der zwei Personen in einem Vertrag geschützt sind.

- Ablöse

Ablöse bedeutet Geld statt Reparatur-Zahlungsleistung. Ablösezahlungen werden vor allem in der > Kfz (Kraftfahrzeug)-Versicherung in Anspruch genommen und damit ein gedeckter Schaden von der Versicherung abgefunden.

Solche Abfindungen sind meist mit Nachteilen für den Versicherungsnehmer verbunden, da die Ablösebeträge oft erheblich niedriger sind, als eine ordnungsgemäße Instandsetzung bzw. Reparatur der beschädigten Sache.

Bei der Ablöse wird der Zustand des Fahrzeugs vor dem Schaden und nach dem Schaden in ein Verhältnis gesetzt und dieser Differenzbetrag abgefunden. Jedenfalls entfallen hier etwaige Umsatzsteuern, eventuell Transportkosten und sonstige Kostenpositionen, die in Werkstättenrechnungen enthalten sind.

- Abstrakte Verweisung

Abstrakte Verweisung ist ein Begriff aus der > Berufsunfähigkeitsversicherung.

Mit der abstrakten Verweisung kann der Versicherer die versicherte Person auf einen zumutbaren (der bisherigen Lebensstellung, den Kenntnissen und Erfahrungen entsprechenden) Beruf verweisen und damit die Leistung verweigern. Mittlerweile verzichten die meisten Versicherungen auf das abstrakte Verweisungsrecht.

Siehe hierzu auch > Konkrete Verweisung.

- Abtretung (Zession)

Abtretung (Zession) ist die Übertragung aller Rechte und Ansprüche aus einem (Lebens-)Versicherungsvertrag an einen Dritten (meist zur Kreditbesicherung an eine Bank).

Der Versicherungsnehmer hat damit keinerlei Verfügungsgewalt mehr über den Vertrag (wie etwa Kündigung, Prämienfreistellung, Bezugsrechtsänderung).

- Abfertigungssystem ALT

Betrifft Arbeitnehmer die vor dem 1.1.2003 ihr Arbeitsverhältnis begonnen haben – sie erhalten eine Einmalzahlung des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ein Recht darauf besteht bei Pensionierung, Kündigung durch den Arbeitgeber, einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses, unverschuldeter Entlassung oder Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses.

Der Anspruch entsteht erstmals ab dem 3. ununterbrochenem Dienstjahr und beträgt 2 Monatsbruttoentgelte inkl. anteiliger Zulagen. Ab dem 5. Dienstjahr steigt der Anspruch alle 5 Jahre und beträgt nach 25 Dienstjahren 12 Monatsentgelte.

Für Unternehmer deren Mitarbeiter in das System Abfertigung ALT fallen, ist es wichtig, rechtzeitig entsprechende Liquidität aufzubauen. Dazu eignet sich eine entsprechende > Rückdeckungsversicherung. Durch regelmäßige und langfristig planbare Beitragszahlungen sowie einer garantierten Kapitalleistung werden nicht nur die erforderlichen Abfertigungszahlungen krisensicher aufgebaut, sondern es entfällt damit auch die persönliche Haftung des Unternehmers bzw. dessen 5-jährige Nachhaftung bei Veräußerung des Unternehmens.

- Abfertigungssystem NEU

Dieses gesetzlich geregelte System wurde für alle Arbeitsverhältnisse ab 1.1.2003 eingeführt und verpflichtet den Arbeitgeber zur laufenden Beitragszahlung von 1,53 % des Bruttoentgelts an eine > Mitarbeitervorsorgekasse, um die zukünftigen Abfertigungsansprüche zu sichern.

Diese Ansprüche bleiben unabhängig vom Beendigungsgrund des Arbeitsverhältnisses bestehen. Bei Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Arbeitsverhältnis muss dieser die Abfertigungssumme schriftlich bei der Mitarbeitervorsorgekasse anfordern. Bei Selbstkündigung, verschuldeter Entlassung oder Kündigung durch den Arbeitgeber innerhalb der ersten 3 Jahre verbleiben jedoch die angesparten Beiträge auf dem Abfertigungskonto.

Bei Wechsel von Arbeitgebern können die bei verschiedenen Mitarbeitervorsorgekassen angesammelten Abfertigungsbeiträge nach drei beitragsfreien Jahren zusammengeführt werden.

- Abwendungs- und Minderungspflicht

Bei Eintritt eines Schadens ist der Versicherungsnehmer gemäß > Versicherungsvertragsgesetz verpflichtet nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und – sofern es die Umstände gestatten – dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Siehe auch > Obliegenheiten.

- ADL - ("Activities of Daily Living") Punktesystem

Es handelt sich um ein Modell der privaten > Pflegeversicherung, bei dem mittels Punktesystem der Grad der Pflegebedürftigkeit und somit die Versicherungsleistung ermittelt wird.

Herangezogen hierfür werden Verrichtungen des täglichen Lebens, wie etwa Fortbewegen im Zimmer, An- und Auskleiden, Einnahme von Mahlzeiten und Getränken, Verrichtung der Notdurft und Säuberung.

- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (AGB (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) Versicherungsmakler)

Die Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen)) regeln die Rechte und Pflichten zwischen > Versicherungsmakler und Kunden. Sie wurden vom Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen erstellt und gelten als unverbindliches Muster für die individuellen AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) von Maklerunternehmen.

- Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen))

Die Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen)) stellen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Versicherungswesen dar.

Sie ergänzen und erläutern das > Versicherungsvertragsgesetz, regeln die Rechte und Pflichten zwischen den Vertragspartnern sowie den Umfang des Versicherungsschutzes in den einzelnen Versicherungszweigen und werden bei Annahme der Polize durch den Versicherungsnehmer zum Vertragsinhalt.

Jeder Versicherer kann eigene AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen) gestalten.

- Allmählichkeit

Allmählichkeitsschäden fallen in den Bereich der > Haftpflichtversicherung. Es handelt sich um Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, sowie Rauch, Ruß oder Staub verursacht werden.

Grundsätzlich besteht hierfür keine Deckung. Im Bedarfsfall können Betriebsinhaber – wie etwa im Bau- oder Baunebengewerbe – Allmählichkeitsschäden mitversichern.

- All-Risk Deckung (Allgefahrendeckung)

Bietet einen umfassenden Schutz gegen plötzliche und unvorhergesehene Beschädigung, Zerstörung oder Verlust. Die versicherten Sachen sind (unabhängig von der Schadenursache) gegen alle Gefahren versichert, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

All-Risk Deckungen werden meist in > Transportversicherung oder > Betriebsversicherungen angeboten.

- Amts- bzw. Organhaftpflichtversicherung

Das sind spezielle > Haftpflichtversicherungen für öffentlich Bedienstete (Exekutive, Bundesheer, Justizwache).

Die Organhaftpflicht schützt das Vermögen des Versicherten bei Schadenersatzansprüchen des Dienstgebers wegen schuldhaft verursachten Sach- oder Vermögensschäden (wie etwa Verlust oder Beschädigung der Dienstwaffe).

Die Amtshaftpflicht schützt das Vermögen des Versicherten bei Regress seines Dienstgebers wegen eines im Zuge der Dienstausbübung grob fahrlässig verursachten Schadens an einem Dritten.

- Anfechtung

Bei (bewusster) Verletzung der vorvertraglichen > Anzeigepflicht (insbesondere bei Gesundheitsangaben) kann der Versicherer den Versicherungsvertrag wegen Irreführung oder arglistiger Täuschung anfechten, sodass der Vertrag von Beginn an nichtig ist.

Darüber hinaus besteht Leistungsfreiheit des Versicherers im Schadenfall.

- Antrag

Ein Antrag ist rechtlich das Anbot des Kunden an den Versicherer, einen bestimmten Versicherungsschutz zu einer bestimmten > Prämie zu übernehmen.

Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden, muss aber alle Angaben enthalten, die der Versicherer zur Prüfung und Einschätzung des zu übernehmenden > Risikos benötigt.

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt der Antragsteller mit seiner Unterschrift. Wenn ein Dritter den Antrag ausfüllt, sollte man diesen vor Unterschriftsleistung sorgfältig durchlesen – bei falschen Angaben kann der Versicherer leistungsfrei sein!

Der Vertrag wird mit Annahme durch den Versicherer innerhalb der > Antragsbindefrist wirksam.

- Antragsbindefrist

Die Antragsbindefrist beträgt grundsätzlich sechs Wochen – längere Bindungsfristen müssen im Einzelfall vereinbart werden.

Der Versicherer prüft während dieser Frist das beantragte > Risiko und der Versicherungsnehmer ist in dieser Zeitspanne an seinen Antrag gebunden. Erhält der Versicherungsnehmer innerhalb von sechs Wochen die Polize so gilt der Vertrag als geschlossen.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Polize wiederum als Anbot an den Versicherungsnehmer.

- Anwartschaft

Anwartschaft ist ein durch eine Beitragszahlung erworbenes Recht, das zu einem späteren Zeitpunkt zum Tragen kommt (z.B. Anwartschaft auf eine spätere Rentenzahlung).

In der privaten > Krankenversicherung ruht während der Anwartschaft der Versicherungsschutz (z.B. bei Auslandsaufenthalt oder finanziellen Engpässen). Mit einem geringen Monatsbeitrag kann man sich die Rechte daraus zu einem späteren Zeitpunkt sichern (ohne neuerliche Gesundheitsprüfung, keine Altersneueinstufung).

- Anzeigepflicht

Vorvertragliche Anzeigepflicht: ist die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, beim Abschluss des Vertrages dem Versicherer sämtliche risikorelevanten Informationen vollständig und richtig (wie etwa Gesundheitsangaben, Angaben über Beruf und gefährliche Sportarten, Sicherheitsmaßnahmen in Betrieben, Wohnungen und Gebäuden), die zur Beurteilung des > Risikos erheblich sind, mitzuteilen. Dies gilt nicht nur bei Erstellung des > Antrags, sondern bis zum Zustandekommen des Vertrags. Bei Verletzung kann der Versicherer den Vertrag anfechten und zurücktreten und kann im Schadenfall die Leistung verweigern.

Während der Vertragslaufzeit ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche Gefahrenerhöhungen mitzuteilen (z.B. Entfernen bzw. Ausfall von dokumentierten Sicherungen, Nutzung eines Eigenheimes nur noch als Zweitwohnsitz).

Im Schadenfall besteht für den Versicherungsnehmer die unverzügliche Anzeige- und Auskunftspflicht sowie die Rettungs- und Schadenminderungspflicht.

- Assekuranz

Traditioneller Begriff für Versicherung.

- Asset Allocation (Vermögensaufteilung)

Fachbegriff aus der Vermögensveranlagung. Man bezeichnet damit die Aufteilung des Vermögens auf verschiedene Anlageklassen (Assets) wie z.B. in Aktien, Anleihen, Geldmarktpapieren sowie in verschiedene Länder und Währungen – weitergehend auch in Immobilien, Edelmetallen oder Rohstoffen.

Durch Auswahl und unterschiedliche Gewichtung der Wertpapiere in einem > Portfolio können Ertrag und Risiko bestimmt und optimiert werden.

- Assistance-Leistungen

Sind Dienstleistungen, die dem Versicherten in einer akuten Notlage unmittelbar helfen (z.B. medizinische und technische Soforthilfe rund um die Uhr, Kostenbeiträge und Hilfestellungen bei Verlust von Reisedokumenten, Einbruch, Totalschaden, Handwerkersoforthilfe usw.).

Assistanceleistungen werden von Versicherern entweder als prämienfreie Zusatzleistung oder für einen (geringen) Beitrag zu einer entsprechenden Versicherung angeboten.

- Aufgebotsverfahren

Ist eine gerichtliche Kraftloserklärung, die bei Verlust von Kreditkarten, Sparbüchern, Wertpapieren oder Urkunden eingeleitet werden muss.

Dieses Verfahren dient dazu, dass der Finder bzw. Dieb keine Rechte aus den kraftlos erklärten Werten geltend machen und der Eigentümer ohne Besitz der Urkunde seine Rechte ausüben kann.

In vielen > Sachversicherungsverträgen sind die Kosten eines Aufgebotsverfahrens mitversichert.

- Aufschubdauer

Aufschubdauer ist die Zeitspanne zwischen dem Beginn einer privaten > Rentenversicherung und der ersten Rentenzahlung.

Beispiel: Beginn der Rentenversicherung mit dem 30. Lebensjahr, erste Rentenzahlung mit dem 65. Lebensjahr = Aufschubdauer 35 Jahre.

Hier handelt es sich um eine aufgeschobene Rente (im Unterschied zu einer > Sofortrente ohne Aufschubdauer).

- Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO (Datenschutzgrundverordnung))

Ein so genannter Auftragsverarbeiter im Sinne der > Datenschutzgrundverordnung (DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)) verarbeitet die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen. Grundlage dieser Verarbeitung ist ein schriftlicher Vertrag.

Den Verantwortlichen trifft eine fortwährende Überprüfungspflicht.

- Ausfallrisiko

Ausfallrisiko ist ein Begriff aus der > Kreditversicherung. Bei Ausfall von Zahlungen der Schuldner für Lieferungen und Leistungen des Versicherungsnehmers übernimmt der Versicherer die offenen Forderungen.

- Ausbildungsversicherung

Ist ein Ansparmodell in eine > Lebensversicherung (> Term fix Versicherung), um Sohn oder Tochter später das Studium zu finanzieren. Das Ablaufkapital der Versicherung wird meist als monatliche Zeitrente über 5 Jahre ausbezahlt.

Weitere Versicherungs-Begriffe:

A | B | C | D | E | F | G | H | I | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | T | U | V | W | Z

Stand: 03.07.2020